

**Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2012 —
Fomanu/HABM (Qualität hat Zukunft)**

(Rechtssache T-22/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Qualität hat Zukunft — Absolute Eintragungshindernisse — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 26/84)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fomanu AG (Neustadt an der Waldnaab, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Raible)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: K. Klüpfel)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 27. Oktober 2011 (Sache R 1518/2011-1) über die Anmeldung des Wortzeichens Qualität hat Zukunft als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Fomanu AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 17.3.2012.

**Urteil des Gerichts vom 28. November 2012 —
Bauer/HABM — BenQ Materials (Daxon)**

(Rechtssache T-29/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Daxon — Ältere Gemeinschaftswortmarke DALTON — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 26/85)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Erika Bauer (Schaufing, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Merz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: K. Klüpfel)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des: BenQ Materials Corp. (Gueishan Taoyuan, Taiwan)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 9. November 2011 (Sache R 2191/2010-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Erika Bauer und der BenQ Materials Corp.

Tenor

1. Der Eintritt der Alva Management GmbH als Klägerin anstelle von Erika Bauer in den Rechtsstreit wird zugelassen.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Alva Management GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 17.3.2012.

**Beschluss des Gerichts vom 27. November 2012 —
Steinberg/Kommission**

(Rechtssache T-17/10) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente hinsichtlich Entscheidungen über die Finanzierung von Unterstützungen für israelische und palästinensische Nichtregierungsorganisationen in Israel und Palästina im Rahmen des Programms „Partnerschaft für den Frieden“ und des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Ausnahme hinsichtlich des Schutzes des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Sicherheit — Begründungspflicht — Teils offensichtlich unzulässige und teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2013/C 26/86)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Gerald Steinberg (Jerusalem, Israel) (Prozessbevollmächtigte: T. Asserson, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Tufvesson und C. ten Dam)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung SG.E.3/MV/psi D(2009) 3914 der Kommission vom 15. Mai 2009, mit der dem Kläger teilweise der Zugang zu bestimmten Dokumenten in Bezug auf Entscheidungen über die Finanzierung von Unterstützungen für israelische und palästinensische Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Programms „Partnerschaft für den Frieden“ und des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte (EIDMR) verwehrt wurde

Tenor

1. Die Klage wird als teils offensichtlich unzulässig und als teils offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.

2. Herr Gerald Steinberg trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 80 vom 27.3.2010.

Beschluss des Gerichts vom 23. November 2012 — Crocs/HABM — Holey Soles Holdings und PHI (Darstellung von Schuhen)

(Rechtssache T-302/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Nichtigkeitsklärung — Rücknahme des Antrags auf Nichtigkeitsklärung — Erledigung)

(2013/C 26/87)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Crocs, Inc. (Niwot, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: I. R. Craig, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Holey Soles Holdings Ltd (Vancouver, Kanada) und Partenaire Hospitalier International (La Haie Fossière, Frankreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 26. März 2010 (Sache R 9/2008-3) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Holey Soles Holdings Ltd einerseits und Partenaire Hospitalier International und der Crocs, Inc. andererseits

Tenor

1. Die Klage ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Beklagten.

(¹) ABl. C 260 vom 25.9.2010.

Beschluss des Gerichts vom 27. November 2012 — ADEDY u. a./Rat

(Rechtssache T-541/10) (¹)

(Nichtigkeitsklage — An einen Mitgliedstaat gerichtete Beschlüsse zur Beendigung eines übermäßigen Defizits — Kein unmittelbares Betroffensein — Unzulässigkeit)

(2013/C 26/88)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Anotati Dioikisi Enoseon Dimosion Ypallilon (ADEDY) (Athen, Griechenland), Spyridon Papaspyros (Athen) und Ilias

Iliopoulos (Athen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M.-M. Tsipra)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: T. Middleton, A. De Gregorio Merino und E. Chatziioakeimidou)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders, J.-P. Keppenne und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses 2010/320/EU des Rates vom 10. Mai 2010 gerichtet an Griechenland zwecks Ausweitung und Intensivierung der haushaltspolitischen Überwachung und zur Inverzugsetzung Griechenlands mit der Maßgabe, die zur Beendigung des übermäßigen Defizits als notwendig erachteten Maßnahmen zu treffen (ABl. L 145, S. 6, berichtigt in ABl. 2011, L 209, S. 63) sowie des Beschlusses 2010/486/EU des Rates vom 7. September 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/320 (ABl. L 241, S. 12)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Anotati Dioikisi Enoseon Dimosion Ypallilon (ADEDY), Spyridon Papaspyros und Ilias Iliopoulos tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 30 vom 29.1.2011.

Beschluss des Gerichts vom 27. November 2012 — ADEDY u. a./Rat

(Rechtssache T-215/11) (¹)

(Nichtigkeitsklage — An einen Mitgliedstaat gerichteter Beschluss zwecks Beendigung eines übermäßigen Defizits — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2013/C 26/89)

Verfahrenssprache: Griechisch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Anotati Dioikisi Enoseon Dimosion Ypallilon (ADEDY) (Athen, Griechenland), Spyridon Papaspyros (Athen) und Ilias Iliopoulos (Athen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M.-M. Tsipra)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: G. Maganza, M. Vitsentzatos und A. de Gregorio Merino)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Smulders, J.-P. Keppenne und M. Konstantinidis)